



Gemeinde Westerngrund Landkreis Aschaffenburg

Bebauungsplan "Dörnsenbach", 2. Änderung

Festsetzungen:

-  Grenze des Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
-  Biotop
-  Vorhandener Gehölzbestand
-  Flächen für die Forstwirtschaft
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i. d. F. vom 10.11.1989 zuletzt geändert am 30.03.1994 auch für die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Dörnsenbach".

Ausgearbeitet:

Verwaltungsgemeinschaft
Schöllkrippen

Schöllkrippen, den 24.02.97

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.03.97 beschlossen, den Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern.

Die von der Änderung betroffenen Eigentümer wurden mit Schreiben vom 21.03.1997 am Verfahren beteiligt.

Weiterhin wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.03.1997/24.03.1997 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligten und Betroffenen, sowie die zu hörenden Träger öffentlicher Belange haben der Änderung nicht widersprochen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.05.1997 den Bebauungsplanentwurf "Dörnsenbach - 2. Änderung" i.d.F. vom 24.02.97, bestehend aus Planzeichnung, dem Text und der Begründung hierzu, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde gem. § 12 BauGB im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 05.06.97 der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB wurde hingewiesen.



Westerngrund, den 6. Juni 1997

Naumann, 1. Bürgermeister